



Tschorn

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 23
Ausgabetag 24. Mai 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
4. 5. 1950	Verordnung zur Verbesserung der Qualität der Produktion	130
4. 5. 1950	Verordnung zur endgültigen Regelung der Kosten für bauliche Maßnahmen auf requirierten Grundstücken	131
5. 5. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur endgültigen Regelung der Kosten für bauliche Maßnahmen auf requirierten Grundstücken	132
4. 5. 1950	Verordnung über die Festsetzung der Tabak- und Biersteuer	132
13. 5. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. bis 30. Juni 1950 — Preisliste Nr. 6/1950 —	133
19. 5. 1950	Polizeiverordnung über die Ausgabe und Benutzung von Berechtigungsscheinen für Fahrten mit Kraftfahrzeugen aus dem Raum Groß-Berlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	134
19. 5. 1950	Polizeiverordnung über das Benutzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Zeit vom 27. Mai 1950, 12 Uhr, bis 30. Mai 1950, 24 Uhr	134
19. 5. 1950	Polizeiverordnung über die Sperrung von Straßen während des Delegiertentransportes zum Deutschlandtreffen der Deutschen Jugend, Pfingsten 1950, in Berlin	134

Verordnung zur Verbesserung der Qualität der Produktion.

Vom 4. Mai 1950.

Die Hauptaufgabe für die erfolgreiche Durchführung der Wirtschaftspläne ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die bereits zu verzeichnenden Erfolge werden jedoch vielfach durch unzureichende Qualität der Waren gemindert. Auf diese Weise gehen unserer Wirtschaft noch erhebliche Werte verloren.

Die Verbesserung der Qualität zur Steigerung des Exportes industrieller Erzeugnisse und zur besseren Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung sowie die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe sind von ausschlaggebender Bedeutung für eine beschleunigte Entwicklung der Friedenswirtschaft.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Qualitätssteigerung ist neben der fachlichen Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten durch bessere Berufsausbildung und Nachwuchsschulung die Entfaltung der Masseninitiative zur Hebung der Qualität. Sie hängt im wesentlichen von der Fähigkeit der Leitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie der Gewerkschaften ab, die technische Intelligenz zur Mitarbeit heranzuziehen und die berufserfahrenen Fachkräfte zum Einsatz zu bringen. Der Weg hierzu ist die Schaffung von technischen Qualitätsaktivisten und Qualitätsbrigaden. Dementsprechend ist besonderer Wert darauf zu legen, daß Aktivisten der Qualitätsarbeit entwickelt und herausgestellt werden, um eine allgemeine Bewegung zur Verbesserung der Qualität zu entfalten.

Presse, Rundfunk und Film werden aufgefordert, die Erfolge von Spitzenbetrieben, Qualitätsbrigaden und Aktivisten, die die Qualität der Produktion wesentlich verbessert haben, im weitesten Umfange zu popularisieren und die dabei gewonnenen Arbeitserfahrungen bekanntzugeben.

Um die Verbesserung der Qualität der Produktion schneller als bisher zu erreichen, hat der Magistrat von Groß-Berlin die nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

In allen volkseigenen und gleichgestellten Betrieben sind die gemäß der Verordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Betrieben vom 13. März 1950 (VOBl. I S. 50) vorgesehenen Maßnahmen zur Errichtung von technischen Kontrollorganisationen und zur Organisierung der Gütekontrolle bis 31. Mai 1950 durchzuführen. Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin hat Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der Gütekontrolle in der festgesetzten Frist zu gewährleisten.

§ 2

(1) Alle in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführten und noch einzuführenden Industrienormen und Gütevorschriften sind für Groß-Berlin verbindlich und ersetzen die entsprechenden bisher gültigen DIN-Normen und Gütevorschriften. Vorhandene Gütevorschriften sind kurzfristig zu überprüfen und alle Normen der Kriegszeit, soweit sie heute nicht mehr geeignet sind, zu beseitigen. Eine laufende Überwachung und Ergänzung der Gütevorschriften ist festzulegen.

(2) Die Gütevorschriften und technischen Normen gelten für die gesamte Industrie und das Handwerk.

§ 3

Um neben der Steigerung der Quantität auch die Steigerung der Qualität der Produktion zum Ausdruck zu bringen, ist neben der auf Mengen abgestimmten Produktionsberichterstattung für die wichtigsten Erzeugnisse auch eine Berichterstattung über die Entwicklung der Qualität einzuführen. In den neu zu erstellenden Gütevorschriften ist hierzu eine Einteilung in Güteklassen vorzunehmen, denen unterschiedliche Preise entsprechen.

§ 4

(1) In Durchführung der „Verordnung über die Gütekontrolle in den volkseigenen Betrieben“ wird festgelegt, daß in Zukunft alle Waren, bevor sie die Produktionsstätte verlassen, einer Güteprüfung zu unterziehen und in geeigneter Form hinsichtlich ihrer Qualität zu kenn-

zeichnen sind. Alle industriellen Erzeugnisse müssen so gekennzeichnet werden, daß der Hersteller eindeutig festgestellt werden kann.

(2) Für Waren, die hinsichtlich ihrer Qualität besonderen Ansprüchen gerecht werden und die insbesondere geeignet sind, der Steigerung des Exportes an hochwertigen Waren zu dienen, ist ein besonderes Gütezeichen zu schaffen. Die Bedingungen für die Verwendung dieses Gütezeichens sind von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festzulegen.

§ 5

Die Zuteilung von Roh- und Hilfsstoffen soll bevorzugt für die Herstellung derjenigen Waren und Materialien erfolgen, die den besonderen Gütevorschriften nach § 4 entsprechen.

§ 6

(1) Um die Waren- und Materialprüfung auf dem Gebiete der industriellen Fertigung einheitlich zu entwickeln, ist das Material- und Warenprüfungswesen neu zu ordnen. Für die vorhandenen oder neu zu schaffenden Einrichtungen der Material- und Warenprüfung ist von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in Anlehnung an die Zweite Durchführungsbestimmung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Februar 1950 (GBL. S. 136) ein einheitliches System zu schaffen, wobei die Einrichtung von Gutachterausschüssen für die verschiedenen Material- und Warenarten vorzusehen ist.

(2) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht sind in genau festzulegenden Abständen die maßliche und sonstige Funktionstüchtigkeit der benutzten Lehren, Einrichtungen usw. mit geeigneten Methoden und Mitteln zu überprüfen, um unzulässige Abweichungen an den Erzeugnissen zu vermeiden.

§ 7

Die staatlichen Handelsorgane, volkseigenen und gleichgestellten Betriebe und das Vertragskontor haben in allen Kauf- und Lieferverträgen Eestimmungen über die Qualität der zu liefernden Waren aufzunehmen und die Abnahme der Ware, die diesen vereinbarten oder den gesetzlich festgelegten Gütebedingungen nicht entsprechen, abzulehnen.

§ 8

(1) Durch ein System differenzierter Preise entsprechend den Gütevorschriften ist ein Anreiz zur Erhöhung der Qualität der Produktion zu schaffen.

(2) Das Hauptpreisamt des Magistrats von Groß-Berlin hat in Übereinstimmung mit der Abteilung Wirtschaft bei der Festlegung von Verkaufspreisen anerkannte Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen.

§ 9

Die Festsetzung von TAN-Normen, die Gewährung des Leistungslohnes und der Leistungsprämien, muß unter besonderer Berücksichtigung der Qualität der Erzeugnisse entsprechend den geltenden Bestimmungen erfolgen.

§ 10

(1) Für besonders gute Qualitätsarbeit werden in den volkseigenen Betrieben Geld- und Sachprämien sowie freie Urlaubsreisen gewährt. Die Festlegung der betrieblichen Bedingungen sowie die Verteilung der Prämien erfolgt nach besonderen Richtlinien des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Betriebsverträgen.

(2) Anerkennungsprämien und Urlaubsreisen sind dem Fonds zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und Angestellten zu entnehmen.

§ 11

In Vereinbarung mit den Gewerkschaften sind in die Bestimmungen für die Auszeichnung und Anerkennung von Aktivisten Bedingungen über die Qualität der Produktion aufzunehmen. In Zukunft sollen Aktivisten der quantitativen Leistung zugleich Aktivisten der Qualitätsarbeit sein.

§ 12

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund wird bei der Durchführung von Wettbewerben sein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Güte der Erzeugnisse legen. Derartige Qualitätswettbewerbe werden zwischen

den einzelnen Arbeitern, von Abteilung zu Abteilung und von Betrieb zu Betrieb des gleichen Produktionszweiges durchgeführt und Qualitätsbrigaden und Qualitätsaktivs systematisch entwickelt.

§ 13

(1) Die Verbesserung der Qualität der Produktion darf nicht zu einer Erhöhung des Selbstkostenpreises der Produktion führen. Sollte ein Preisaufschlag volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein, so ist die Entscheidung des Hauptpreisesamtes einzuholen. Feste Materialverbrauchsnormen für die Produktion der einzelnen Waren sind festzulegen.

(2) Die Einhaltung der festgelegten Produktions- und Arbeitsabläufe ist in den Betrieben durchzusetzen.

§ 14

Bei der Beurteilung und Verwendung von Neukonstruktionen und Verbesserungen ist insbesondere die Qualität der zur Fertigung vorgeschlagenen neukonstruierten oder verbesserten Betriebsmittel und die Qualität der zu erzeugenden Waren zu berücksichtigen.

§ 15

(1) Die Gewerkschaften werden in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen gemeinsam bis zum 31. Mai 1950 Richtlinien ausarbeiten, die gewährleisten, daß

1. in den Betriebsverträgen verbindliche Verpflichtungen über die Qualität der Produktion aufgenommen werden,
2. in den Tarifverträgen verbindliche Bestimmungen über die Qualität der Arbeit und deren Bezahlung aufgenommen werden, wobei selbstverschuldeter Arbeitsausschuß nicht mehr bezahlt wird.

(2) Die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben werden ersucht, Mißstände in bezug auf die Qualität der Produktion nicht nur ihrer Industriegewerkschaftsleitung, sondern auch der zuständigen Vereinigung der volkseigenen Betriebe mitzuteilen.

§ 16

(1) In den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in allen volkseigenen Betrieben sind sofort Maßnahmen zur sortimentsmäßigen Planung der Fertigung zur Einhaltung der Bestimmungen über die Normung der Produktion und zur Entwicklung einheitlicher Fertigungstypen durchzuführen.

(2) Zur Verbesserung der Qualität ist in allen volkseigenen Betrieben der betriebliche Erfahrungsaustausch unverzüglich zu organisieren. Neben der Behandlung der Qualitätsfragen in den Produktionsberatungen ist es notwendig, besonders qualifizierte Techniker, Werkmeister und Arbeiter als Instruktoren für Qualitätsfragen zu verwenden.

§ 17

Ausstellungen von Qualitätserzeugnissen sind möglichst oft und umfangreich zu organisieren.

§ 18

Die Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung dieser Verordnung erläßt die Abteilung Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und dem Hauptpreisesamt des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

B a u m

Stadtrat

Verordnung

zur endgültigen Regelung der Kosten für bauliche Maßnahmen auf requirierten Grundstücken.

Vom 4. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung der verauslagten Kosten

(1) Die auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 409 vom 24. Oktober 1946 (VOBl. 1947 S. 205) von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin verauslagten Kosten sind durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, von Amts wegen festzustellen und die Bedingungen der Tilgung zu bestimmen.

(2) Die Abteilung Finanzen ist ermächtigt, auf die tatsächlich verauslagten Kosten insoweit zu verzichten, als dem Grundstückseigentümer die Erstattung unter Würdigung aller im Einzelfalle in Betracht kommenden Umstände und unter billiger Abwägung der Belange des Grundstückseigentümers gegen die von der Allgemeinheit zu erfüllenden Aufgaben nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Abteilung Finanzen kann mit dem Schuldner eine Vereinbarung über die Höhe und die Tilgung der zu erstattenden Kosten treffen.

(4) Die Aufrechnung etwaiger Entschädigungsforderungen des Grundstückseigentümers gegen die der Gebietskörperschaft Groß-Berlin nach der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 24. Oktober 1946 zu erstattenden Kosten ist ausgeschlossen.

§ 2

Sicherung der verauslagten Kosten

(1) Soweit die festgestellten oder vereinbarten Kosten nicht bereits auf andere Weise erstattet worden sind, erfolgt ihre Sicherung regelmäßig durch Eintragung einer Tilgungshypothek in das Grundbuch. Die Tilgungshypothek ist auch auf Antrag des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, einzutragen, wenn der Schuldner der Aufforderung, die Eintragung innerhalb einer bestimmten Frist zu veranlassen, nicht nachgekommen ist.

(2) Die Tilgungshypothek hat vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 den Rang vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten. Für die Eintragung und ihre Wirkungen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 und der §§ 4 und 5 der Verordnung zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOBl. I S. 385) und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(3) Das Rangverhältnis zwischen Tilgungshypotheken auf Grund dieser Verordnung und Tilgungshypotheken und Aufbaugrundschulden auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1949 richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1949.

(4) Im Falle eines Wechsels des Eigentümers regelt sich die Haftung für die von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin verauslagten Kosten nach den Bestimmungen der §§ 414 ff. BGB über die Schuldübernahme.

§ 3

Verzinsung

(1) Der gemäß § 1 dieser Verordnung festgestellte Betrag ist jährlich mit 4½ Prozent einschließlich ½ Prozent Verwaltungskostenbeitrag zu verzinsen.

(2) Der Zinsendienst beginnt mit dem Tage, an dem das Grundstück nach dessen Freigabe für deutsche Zwecke wieder benutzbar war.

§ 4

Einziehung der verauslagten Kosten

(1) Die Einziehung der verauslagten Kosten erfolgt grundsätzlich durch planmäßige Tilgung. Der Schuldner hat das Recht zur vorzeitigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit.

(2) Die verauslagten Kosten und die rückständigen Tilgungsbeträge und Zinsen können im Zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Kosten des Verfahrens

Kosten, die aus Anlaß der Durchführung dieser Verordnung entstehen, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 gelten nur für Grundstücke, die Privateigentum sind. Bei allen übrigen Grundstücken wird die etwaige Sicherung, Verzinsung und Einziehung der Kosten durch besondere Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der Abteilung Aufbau.

(3) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin mit der Maßgabe in Kraft, daß bereits abgeschlossene Fälle von ihr nicht berührt werden.

Berlin, den 4. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Finanzen

M. S c h m i d t

Kämmerer

Erste Durchführungsbestimmung

zu der Verordnung zur endgültigen Regelung der Kosten für bauliche Maßnahmen auf requirierten Grundstücken.

Vom 5. Mai 1950.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung zur endgültigen Regelung der Kosten für bauliche Maßnahmen auf requirierten Grundstücken vom 4. Mai 1950 (VOBl. I S. 131) wird hiermit bestimmt:

§ 1

(Zu § 1 der Verordnung)

Feststellung der verauslagten Kosten

(1) Mit der Feststellung der auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 409 vom 24. Oktober 1946 von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin verauslagten Kosten und der Festsetzung der Tilgungsbedingungen im Einzelfalle wird das „Hauptamt für Allgemeine Finanzfragen“ beauftragt. Das „Hauptamt für Allgemeine Finanzfragen“ kann dabei die Hilfe anderer Dienststellen der städtischen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(2) Die Feststellung des Betrages erfolgt frühestens am Tage der endgültigen Freigabe des Grundstücks für deutsche Belange.

(3) Zu erstatten sind insbesondere Kosten, die während der Dauer der Requirierung zur Erhaltung des baulichen Zustandes oder Erhöhung des Nutzungswertes des Grundstücks aufgewendet worden sind.

(4) Erstrecken sich die Baulichkeiten über mehrere Grundstücke, so ist der zu erstattende Gesamtbetrag für die Baulichkeiten festzustellen. Die beteiligten Eigentümer haften der Gebietskörperschaft Groß-Berlin nur in Höhe des für sie festzusetzenden Anteils an den Gesamtkosten.

(5) Die Kosten der Wiederherstellung des Grundstücks für seinen früheren Benutzungszweck gehen bis zu einer etwaigen Gesamtregelung von Besetzungsschäden zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(6) Der festgestellte Betrag ist dem Grundstückseigentümer mitzuteilen. Erhebt der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen, so sind diese zu überprüfen. Sind die Einwendungen

berechtigt, ist eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen oder erhebt der Grundstückseigentümer innerhalb der angegebenen Frist keine Einwendungen, so ist die Eintragung einer Tilgungshypothek gemäß § 2 der Verordnung vom 4. Mai 1950 zu veranlassen.

(7) Stellt sich nachträglich heraus, daß dem Hauptamt für Allgemeine Finanzfragen bei der Feststellung nicht alle entstandenen und zu berücksichtigenden Kosten bekannt waren, so werden die nachträglich bekanntgewordenen Kosten gesondert festgestellt und nach § 2 der Verordnung vom 4. Mai 1950 gesichert.

§ 2

(zu § 2 der Verordnung)

Sicherung der verauslagten Kosten

Die Tilgungshypothek ist in das Grundbuch unter Bezugnahme auf die Verordnung zur endgültigen Regelung der Kosten für bauliche Maßnahmen auf requirierten Grundstücken vom 4. Mai 1950 (VOBl. I S. 131) zugunsten der Gebietskörperschaft Groß-Berlin, vertreten durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, einzutragen.

§ 3

Einziehung der Kosten

Die Laufzeit der Tilgung richtet sich nach der Ertragslage des Grundstücks in Verbindung mit der Höhe des der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu erstattenden Betrages. Sie soll höchstens 30 Jahre betragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. S c h m i d t

Kämmerer

Abteilung Aufbau

A. M u n t e r

Stadtrat

Verordnung

über die Festsetzung der Tabak- und Biersteuer.

Vom 4. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, bei der Herstellung neuer Arten von Tabakwaren und neuer Biersorten die Höhe der Verbrauchsteuer in Angleichung an die Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmen und festgesetzte Steuersätze zu ändern.

§ 2

Die Verordnung hat Wirkung für die Zeit vom 1. Mai 1949 ab und tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Finanzen

M. S c h m i d t

Kämmerer

Höchstpreise für Obst und Gemüse

ab 1. bis 30. Juni 1950.

— Preisliste Nr. 6/1950 —

Vom 13. Mai 1950.

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeuger-	Groß-	Klein-	
		höchstab-	handels-	handels-	
		gabepreis	gabepreis	gabepreis	
		DM	DM	DM	
Wirsingkohl m. U. A. über 500 g					
vom 1. bis 20. Juni	100 kg	50,—	61,85	je kg	0,84
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	45,—	56,—	je kg	0,76
Blumenkohl über 22 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	75,—	90,85	je Stck.	1,22
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	75,—	90,85	je Stck.	1,22
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	65,—	79,15	je Stck.	1,07
Blumenkohl 15 bis 22 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	65,—	79,15	je Stck.	1,07
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	65,—	79,15	je Stck.	1,07
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	55,—	67,45	je Stck.	0,91
Blumenkohl unter 15 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	30,—	37,50	je Stck.	0,51
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	30,—	37,50	je Stck.	0,51
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	20,—	25,80	je Stck.	0,35
Kohlrabi mit Laub 4 bis 6 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	15,—	17,95	je Stck.	0,24
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	12,—	14,45	je Stck.	0,19
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	9,—	10,95	je Stck.	0,15
Kohlrabi mit Laub 3 bis 4 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	12,—	14,30	je Stck.	0,19
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	9,—	11,10	je Stck.	0,15
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	6,—	7,45	je Stck.	0,10
Kohlrabi mit Laub unter 3 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	5,—	6,10	je Stck.	0,08
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	4,—	5,15	je Stck.	0,07
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	3,—	3,80	je Stck.	0,05
Kohlrabi mit Laub über 3 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	44,—	54,80	je kg	0,74
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	40,—	50,20	je kg	0,68
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	30,—	38,35	je kg	0,52
Kohlrabi mit Laub unter 3 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	25,—	32,70	je kg	0,45
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	25,—	32,70	je kg	0,45
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	20,—	26,90	je kg	0,37
Möhren mit Laub über 15 mm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	1,50	2,55	10 Stck.	0,35
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	1,50	2,55	10 Stck.	0,35
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	1,50	2,55	10 Stck.	0,35
Möhren mit Laub unter 15 mm Ø					
vom 1. bis 30. Juni	100 Stck.	0,80	1,75	10 Stck.	0,24
Schluppenzwiebeln über 20 mm Ø					
vom 1. bis 30. Juni	100 Stck.	2,50	3,50	10 Stck.	0,47
Schluppenzwiebeln unter 20 mm Ø					
vom 1. bis 30. Juni	100 Stck.	1,25	2,20	10 Stck.	0,30
Rhabarber, rotstiel.					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	18,—	24,60	je kg	0,34
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	15,—	20,95	je kg	0,29
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	12,—	17,30	je kg	0,24

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeuger-	Groß-	Klein-	
		höchstab-	handels-	handels-	
		gabepreis	gabepreis	gabepreis	
		DM	DM	DM	
Rhabarber, grünstl.					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	15,—	20,95	je kg	0,29
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	12,—	17,30	je kg	0,24
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	10,—	15,—	je kg	0,21
Schoten I					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	70,—	85,40	je kg	1,15
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	70,—	85,40	je kg	1,15
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	60,—	73,50	je kg	0,99
Spargel I u. II					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	125,—	149,40	je kg	2,—
Spargel III u. IV					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	85,—	102,80	je kg	1,38
Buschbohnen mit Fäden					
vom 21. bis 30. Juni	100 kg	90,—	108,70	je kg	1,46
Buschbohnen ohne Fäden					
vom 21. bis 30. Juni	100 kg	100,—	120,20	je kg	1,61
Wachsbohnen mit Fäden					
vom 21. bis 30. Juni	100 kg	95,—	114,65	je kg	1,54
Wachsbohnen ohne Fäden					
vom 21. bis 30. Juni	100 kg	105,—	126,10	je kg	1,69
Treibblumenkohl über 22 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	80,—	96,70	je Stck.	1,30
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	80,—	96,70	je Stck.	1,30
Treibblumenkohl 15 bis 22 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	70,—	84,85	je Stck.	1,14
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	70,—	84,85	je Stck.	1,14
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	60,—	73,40	je Stck.	0,99
Treibblumenkohl unter 15 cm Ø					
vom 1. bis 10. Juni	100 Stck.	35,—	43,55	je Stck.	0,59
ab 11. bis 20. Juni	100 Stck.	35,—	43,55	je Stck.	0,59
ab 21. bis 30. Juni	100 Stck.	30,—	37,60	je Stck.	0,51
Treibgurken Ia 1000 g					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	180,—	213,85	je kg	2,86
Treibgurken I 800 g					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	150,—	179,10	je kg	2,40
Treibgurken II 500 bis 800 g					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	120,—	143,90	je kg	1,93
Treibgurken III unter 500 g					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	60,—	73,50	je kg	0,99
Treibtomaten A					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	180,—	213,85	je kg	2,86
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	180,—	213,85	je kg	2,86
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	150,—	179,10	je kg	2,40
Treibtomaten B					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	150,—	179,10	je kg	2,40
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	150,—	179,10	je kg	2,40
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	120,—	143,90	je kg	1,93
Süßkirschen A					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	80,—	96,85	je kg	1,22
Erdbeeren A					
vom 1. bis 30. Juni	100 kg	180,—	213,85	je kg	2,68
Stachelbeeren A					
vom 1. bis 10. Juni	100 kg	80,—	96,85	je kg	1,22
ab 11. bis 20. Juni	100 kg	75,—	91,15	je kg	1,16
ab 21. bis 30. Juni	100 kg	60,—	73,55	je kg	0,93

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen der Preisliste Nr. 5/1950 vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 97) weiterhin in Kraft.

Berlin C 2, den 13. Mai 1950.
HPrA. — 3071 — 2290/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt
Rahn
Leiter des Hauptpreisamtes

Polizeiverordnung
über die Ausgabe und Benutzung von Berechtigungs-scheinen für Fahrten mit Kraftfahrzeugen aus dem Raum Groß-Berlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. Mai 1950.

Die außerordentlich starke Konzentration des Verkehrs während des Deutschlandtreffens der Jugend in Berlin bedingt eine Änderung für die Benutzung der zur Ausgabe gelangten gelben und roten Berechtigungs-scheine.

Ab sofort tritt folgende Regelung in Kraft:

1. Die bisher zur Ausgabe gelangten, zeitlich noch gültigen gelben und roten Berechtigungs-scheine für Fahrten aus dem Raum Groß-Berlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Zeit vom:

25. Mai 1950, 16.00 Uhr, bis
1. Juni 1950, 24.00 Uhr

für ungültig erklärt.

2. Für begründete dringende Wirtschaftsfahrten sind besondere Berechtigungs-scheine erforderlich, die unter Vorlage der Fahrtberechtigung im Präsidium der Volkspolizei, Kraftfahrzeug-Inspektion — Referat II — Eingang Keibelstr. 36, Zimmer 2222, beantragt werden können.
3. Für dringende Wirtschaftsfahrten gemäß Ziffer 2 zugelassene Kraftfahrzeuge haben den Berechtigungs-schein während der genannten Zeit sichtbar an der rechten Seite der Windschutzscheibe anzubringen und dürfen nur die besonders für Wirtschaftsfahrten festgelegten Transportstraßen (Fernverkehrsstraße 2 bis Malchow, Weiterfahrt über Karow, Blankenburg, Heinersdorf bis zum Stadtkern Berlins) benutzen.
Hierbei ist ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, über die Sperrung von Straßen zu beachten.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden gemäß §§ 4 und 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 13. November 1937 mit Geldstrafen bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft. Außerdem wird die Sicherstellung des Kraftfahrzeuges verfügt.
5. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 1. Juni 1950, 24 Uhr.

Berlin, den 19. Mai 1950.

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
Wald. Schmidt

Polizeiverordnung
über das Benutzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Zeit vom 27. Mai 1950, 12.00 Uhr, bis 30. Mai 1950, 24.00 Uhr.

Vom 19. Mai 1950.

Die demokratische Jugend führt in der Zeit vom 26. Mai 1950 bis 30. Mai 1950 in Berlin ihr großes Deutschland-treffen durch, an dem 500 000 junge Kämpfer für den Frie-

den und ein unabhängiges und demokratisches Deutschland teilnehmen.

Alle Anträge der Freien Deutschen Jugend an die West-berliner Verwaltungsstellen, eine Genehmigung zum Befahren der Westsektoren Berlins zu erhalten, wurden unter fadenscheinigen Begründungen abgelehnt. Damit tritt eine unverhältnismäßig starke Belastung der Transportwege ein.

Um die Fahrstraßen im Demokratischen Sektor Berlins während des Deutschlandtreffens weitestgehend zu entlasten, ist für die Benutzung von Kraftfahrzeugen während des Deutschlandtreffens eine Sonderregelung erforderlich.

Es wird daher angeordnet:

1. Sämtliche Kraftfahrzeugführer müssen in der Zeit vom 27. Mai 1950, 12.00 Uhr, bis 30. Mai, 24.00 Uhr, zum Befahren der Straßen des Demokratischen Sektors Berlins im Besitze eines Sonderberechtigungsscheines sein, welcher nur in Fällen nachweisbarer Dringlichkeit von der Kraftfahrzeug-Inspektion Berlin, Referat II, im Präsidium der Volkspolizei, Keibelstr. 36, ausgestellt wird.
2. Der Berechtigungs-schein hat nur in Verbindung mit den für das Kraftfahrzeug erforderlichen Kraftfahrzeugpapieren Gültigkeit.
3. Unter diese Polizeiverordnung fallen nicht die Fahrzeuge der alliierten Besatzungsmächte, der diplomatischen Missionen sowie alle Fahrzeuge, die über einen Berechtigungs-schein der Deutschen Demokratischen Republik verfügen.
4. Wer dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird gemäß §§ 4 und 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 13. November 1937 mit einer Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft. Außerdem wird die Sicherstellung des Fahrzeuges verfügt.
5. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 30. Mai 1950, 24.00 Uhr.

Berlin, den 19. Mai 1950.

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
Wald. Schmidt

Polizeiverordnung
über die Sperrung von Straßen während des Delegiertentransportes zum Deutschlandtreffen der Deutschen Jugend Pfingsten 1950 in Berlin.

Vom 19. Mai 1950.

Hunderttausende junger Friedenskämpfer werden mit Kraftfahrzeugen zum Deutschlandtreffen nach Berlin kommen, um vor aller Welt ihren Willen, für den friedlichen Aufbau und für ein geeintes demokratisches Deutschland zu kämpfen, kundzutun.

Die Westberliner Verwaltungsbehörden haben die Durchfahrt durch den westlichen Teil unserer Hauptstadt unter fadenscheiniger Begründung abgelehnt. Dadurch tritt eine starke Überbelastung der im Demokratischen Sektor liegenden Verkehrswege beim An- und Abtransport ein.

Um einen reibungslosen Ablauf aller Transporte zu gewährleisten, ist es erforderlich, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Berliner Volkspolizei sieht es für ihre Pflicht an, zur Sicherung der jungen Friedenskämpfer und im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung folgende Straßen für jeglichen Fahrzeugverkehr (außer BVG-Verkehr) zu sperren:

1. Vom 25. Mai 1950 10.20 Uhr bis 27. Mai 1950 02.25 Uhr
vom 30. Mai 1950 01.00 Uhr bis 30. Mai 1950 19.30 Uhr

Berliner Straße, Adlergestell, Wassersportallee, Regattastraße, Grünauer Straße, Lange Brücke, Grünstraße, Kirch-

straße, Freiheit, Lindenstraße, Bahnhofstraße, Mahlsdorfer Straße, Hultschiner Damm, Alt-Kaulsdorf, Alt-Biesdorf, Alt-Friedrichsfelde, Stalinallee, Pettenkoferstraße, Rigaer Straße, Schreinerstraße, Mainzer Straße, Scharnweberstraße, Weserstraße, Proskauer Straße, Eldenaer Straße, Chemnitzer Straße, Ulmenstraße, Seebadstraße, Jägerstraße, Dammheide, Schloßstraße, Gürtelstraße;

2. Vom 26. Mai 1950 06.35 Uhr bis 26. Mai 1950 19.50 Uhr
vom 27. Mai 1950 01.30 Uhr bis 27. Mai 1950 10.40 Uhr
vom 31. Mai 1950 00.00 Uhr bis 31. Mai 1950 07.50 Uhr

Bohnsdorfer Chaussee, Grünbergallee, Dorfplatz, Buntzelstraße, Richterstraße, Bahnhof Grünau, Adlergestell, Bahnhof Adlershof, Adlergestell, Grünaer Straße, Schnellerstraße, Karlshorster Straße, Siemensstraße, Edisonstraße, Rummelsburger Straße, Rummelsburger Chaussee, Köpenicker Chaussee, Hauptstraße, Marktstraße, Boxhagener Straße, Wühlischstraße, Kopernikusstraße, Warschauer Straße, Bersarinstraße, Bersarinplatz, Thaerstraße, Dimitroffstraße, Prenzlauer Allee, Ostseestraße, Greifswalder Straße, Berliner Allee, Gehringstraße, Roelckestraße, Rennbahn, Friedenstraße, Am Friedrichshain, Kniprodestraße, Leninallee, Landsberger Chaussee, Schlichtallee, Lückstraße, Wilhelmstraße, Treskowallee, Karlshorster Chaussee, Bahnstraße, Sternplatz, Sternedamm, Königsheideweg;

3. Vom 27. Mai 1950 04.10 Uhr bis 27. Mai 1950 13.20 Uhr
vom 31. Mai 1950 06.00 Uhr bis 31. Mai 1950 15.40 Uhr

Dahlwitzer Landstraße, Fürstenwalder Damm, Berliner Straße, Friedrichshagener Straße, Alt-Köpenick, Kietzer Straße, Müggelheimer Straße, Wendenschloßstraße, Dregerhoffstraße, Fürstenwalder Allee, An der Wuhlheide, Triniusstraße, Schillerpromenade, Wilhelminenhofstraße;

4. Vom 26. Mai 1950 12.50 Uhr bis 26. Mai 1950 20.30 Uhr
vom 30. Mai 1950 02.00 Uhr bis 30. Mai 1950 10.30 Uhr

Schildow, Schildower Straße, Hauptstraße, Mönchsmühler Straße, Hauptstraße, Schönholzer Weg, Germanenstraße, Straße von Schönholz, Bismarckstraße, Seckendorffstraße, Schönholzer Straße, Breite Straße, Damerowstraße, Bahnhof Heinersdorf, Prenzlauer Chaussee, Pasewalker Straße, Berliner Straße, Hauptstraße, Bucher Straße, Hobrechtsfelder Chaussee, Berliner Chaussee in Hönow, Landsberger Chaussee in Marzahn, Berliner Chaussee in Marzahn, Landsberger Chaussee in Lichtenberg, Leninplatz.

Auf den gesperrten Straßen dürfen nur Kraftfahrzeuge des Delegiertentransportes, die im Besitze des besonderen Berechtigungsscheines zum Delegiertentransport sind, verkehren.

Ab 28. Mai 1950 02.00 Uhr bis zur Beendigung der Demonstration ist das Befahren sämtlicher Straßen, die innerhalb der nachstehend aufgeführten Straßen liegen, für sämtliche Fahrzeuge verboten:

Reichstagsufer, Friedrich-Ebert-Straße, Leipziger Platz, Leipziger Straße, Wilhelmstraße, Zimmerstraße, Lindenstraße, Kommandantenstraße, Alte Jakobstraße, Stallreiberstraße, Alexandrinenstraße, Dresdener Straße, Annenstraße, Neanderstraße, Köpenicker Straße, Michaeliskirchestraße, Holzmarktstraße, Mühlenstraße, Warschauer Straße, Bersarinstraße, Dimitroffstraße, Eberswalder Straße, Schwedter Straße, Rheinsberger Straße, Anklamer Straße, Strelitzer Straße, Elisabethkirchestraße, Invalidenstraße, Platz vor dem Neuen Tor, Alexanderufer.

Nach dem 28. Mai 1950 02.00 Uhr dürfen nur solche Fahrzeuge den Sperrkreis befahren, die im Besitze eines dafür vorgesehenen Durchlaßscheines (Propuskes) sind. Nach 08.15 Uhr ist auch diesen Fahrzeugen das Befahren dieses Sperrkreises untersagt. Das Verbot gilt nicht für Verpflegungsfahrzeuge, Fahrzeuge des Notdienstes, der Feuerwehr und der Volkspolizei.

Die Durchlaßscheine für das Befahren des Sperrkreises werden vom Organisationskomitee für das Deutschlandtreffen, Berlin W 8, Unter den Linden 36, ausgestellt.

An alle Führer von Fahrzeugen wird der dringende Appell gerichtet, bei ihren Fahrten die festgesetzten Straßensperrungen im eigenen Interesse genauestens zu beachten, um einen planmäßigen und sicheren Transport der Delegierten zu gewährleisten.

Den Anweisungen der eingesetzten Organe der Volkspolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Polizeiverordnung werden nach den Bestimmungen des § 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geahndet, soweit nach den anderen Strafbestimmungen keine höheren Strafen verwirkt sind.

Diese Polizeiverordnung tritt am 26. Mai 1950 08.00 Uhr in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Mai 1950 24.00 Uhr.

Berlin, den 19. Mai 1950.

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
Wald. Schmidt

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 16 vom 23. Mai 1950 enthält folgende Bekanntmachungen:

Öffentliche Zustellungen des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin
Bekanntmachung über dauernde Offenlegung eines Fluchtlinienplanes
Bekanntmachung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros
Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung über Erlöschen der Schweinepest
Bekanntmachung über die Frühjahrsräumung der Was-serläufe II. und III. Ordnung im Berliner Bereich
Bekanntmachung des Bezirksamtes Lichtenberg von Groß-Berlin über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1520. 5. 50

Einbanddecken der Jahrgänge 1945 - 1949

Bei genügender Nachfrage beabsichtigen wir, auch für die Jahrgänge 1945 bis 1948 des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Einbanddecken herauszubringen. Wir würden damit gleichzeitig den oft geäußerten Wünschen unserer Bezieher entsprechen. Der Preis je Einbanddecke wird in einer haltbaren Halbleinen-Ausführung mit Aufdruck auf Rücken und Deckel 1,50 DM betragen; bei Zusendung kommen die Postgebühren hinzu.

Um uns einen Überblick über den Bedarf zu schaffen, bitten wir die Interessenten, uns umgehend, spätestens jedoch bis zum 15. Juni, ihren Bedarf an Einbanddecken für die Jahrgänge

1945, 1946, 1947 = je 1 Decke

1948 und 1949 = je 2 Decken (für die Teile I und II getrennt) mitzuteilen. Der Auslieferungstermin wird dann an dieser Stelle noch einmal bekanntgegeben.

Soweit vorhanden, werden auf Wunsch fehlende Hefte sämtlicher Jahrgänge zu den festgesetzten Einzelbezugspreisen nachgeliefert!

DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH.

BERLIN N 4, Linienstraße 139—140, Ruf 42 59 41